

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Nov. 1833.

(Beschl.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu-gewährten Entschädigungen betreffend.

Indem man zur Fragstellung übergehen will, findet

Staatsminister v. Beschau noch für nothwendig, nochmals das Wort zu nehmen und darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nicht bloß von einer Begünstigung handele, die den Bergbehörden zu gute gehe, sondern von einem Rechte, welches die Bergstädte bisher gehabt hätten, und daß also die Frage von großer Wichtigkeit sei und zu vielen Consequenzen führen könne, wenn man ein Recht, welches diese Städte bisher gehabt, auf diese Weise abschneiden wolle.

Nachdem Referent noch zum Schlusse gesprochen und hierbei die von ihm bereits bemerkten Ansichten nochmals entwickelt hatte, entstand eine Discussion darüber, wie die Frage zu stellen sei, und man kommt überein, folgende Frage an die Kammer zu richten: Soll die dem Bergbau bisher gestattete Befreiung als aufgehoben betrachtet werden? Sie wird von 32 gegen 26 Stimmen verneint.

Staatsminister v. Beschau findet für angemessen, nachdem sich die Kammer darüber entschieden hat, daß eine Befreiung nicht aufgehoben werden solle, auf den §. des Gesetzentwurfes zurückzugehen.

Referent bemerkt, daß doch wohl im Sinne der Kammer liege, die 19000 Thlr. an die Bestimmungen zu knüpfen, wie sie in dem Decrete gegeben worden seien, nämlich sie an die Orte zu vertheilen, welche sie aber nur dann genießen sollen, wenn sie sich noch bergmännisch bezeigen, denn außerdem könnten sie die 19000 Thlr. nicht erhalten. Dann müsse auch der Staat das Recht haben, an dieser Summe zu mehren und zu mindern, wie gleichfalls im königl. Decrete vorbehalten werde.

Staatsminister v. Könnert: Er müsse von der Ansicht ausgehen, daß die Kammer durch Annahme des §., oder vielmehr dadurch, daß man sich dem Deputationsgutachten entgegen erklärt habe, habe aussprechen wollen, daß man eine Entschädigung anerkenne; denn daß die Befreiung von der Franksteuer wegfallen müsse, liege schon in dem veränderten Abgabensysteme, und es scheine jetzt nur darauf anzukommen, ob man mit der §. 4. angegebenen Summe einverstanden sich erkläre. Darüber, daß, so lange die bisherige Einrichtung noch bestehe, auch die Bedingungen aufrecht erhalten werden müßten, scheine ihm kein Zweifel zu entstehen. Durch den gefaßten Beschluß

stehe nun nur so viel fest, daß eine Summe als Entschädigung hinausgegeben werde.

Referent hält dafür, daß die Kammer sich das Mehrere oder Mindere vorbehalten müsse, denn sonst käme sie in Nachtheil.

Staatsminister v. Beschau ist in dieser Beziehung mit dem Referenten einverstanden, und äußert, daß künftig nicht von Vermehrung die Rede sein könne, aber wohl sei es möglich, daß eine Verminderung eintrete, wenn nämlich die Bedingungen, an welche die Entschädigung geknüpft sei, von den einzelnen Orten nicht erfüllt würden.

Referent macht hierauf bemerklich, daß man nur Vorfragen an die Kammer gebracht habe, und also ein Beschluß über den Gesetzentwurf selbst nicht gefaßt werden könne. Jetzt, nachdem sich die Kammer für die Entschädigung erklärt habe, sei es nothwendig, den §. 4. umzuändern, sonst sei es nicht möglich, etwas zu mehren oder zu mindern.

Abg. Sachse erinnert, daß diejenigen, welche die Entschädigung erhielten, nicht die Bergbehörden, sondern die Bergbauenden seien, und wenn es nicht mehr in ihrem Interesse sei, zu bauen, so erledige sich die Sache von selbst; denn wo kein Bergbau mehr vorhanden sei, könne auch keine solche Unterstützung gegeben werden. Uebrigens seien ja dadurch genauere Bestimmungen und eine andere Organisation des Bergbaues nicht ausgeschlossen, und

Referent entgegnet, daß er zwar damit einverstanden sei, davon aber nichts im Gesetzentwurfe stehe.

Abg. Eisenstuck: Ueber die Entschädigung habe die Kammer noch nichts bestimmt, sondern in ihrem Beschlusse nur gesagt, daß die bisher gewährte Befreiung für den Bergbau auch ferner fortbestehen solle. Er frage, was der Bergbau sei, diese mystische Person, welche vorgestellt werde; bald sei es eine Behörde, bald eine Commune, bald würden die Personen darunter verstanden, welche bauen; es sei ein wahres Chamäleon, das immer mit wechselnden Farben sich darstelle, und dadurch käme man in solche Mißverständnisse, daß man sich nicht mehr herausfinden werde. Es heiße, die dem Bergbau gewährte Befreiung solle nicht aufhören, von 19,000 Thlr. sei aber keine Rede gewesen; der Bergbau soll seine Befreiung genießen, aber die Bergstädte seien nicht der Bergbau, und nur der solle eine Befreiung genießen.

Abg. Rour: Er müsse sich wundern, daß die Auslegung einer Abstimmung noch Gegenstand einer Verhandlung sein könne. Er habe angenommen, daß die Befreiung nicht aufzuheben sei. Nachdem vielfache Discussionen über die Befreiung der Bergstädte stattgefunden hätten, habe die Kammer erklärt, diese